PRNT

INFO DES PERSONALRATS

FÜR GRUND-|HAUPT- |WERKREAL- |REAL-| GEMEINSCHAFTSSCHULEN
UND SBBZ BEIM STAATLICHEN SCHULAMT NÜRTINGEN

PR-Info: Probezeit

KONTAKT
Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit muss Ihre Bewährung (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) in einer Probezeit festgestellt werden. Die Feststellung ihrer gesundheitlichen Bewährung (gesundheitliche Eignung) obliegt dem Amtsarzt beim jeweiligen Gesundheitsamt. Ihre Eignung (charakterliche Eignung, Bildungsstand, Belastbarkeit, Sozialverhalten…), die fachliche Befähigung und Leistung wird (in der Regel einstufig) von ihrer Schulleitung überprüft.
Als Service für Sie haben wir nachfolgend die wichtigsten Fakten zu Ihrer Probezeit zusammengestellt:

Dauer der Probezeit

Die Probezeit beginnt ab dem Tag der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und dauert drei Jahre. Sie kann auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

<table>
<tr><th>Regelprobezeit</th><th colspan="2">3 Jahre</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Anrechnungen auf die Regelprobezeit
->Beamtengesetz § 19 Abs. 3 bis 4</td><td>Es müssen angerechnet werden:
Wehr- und Ersatzdienst, Entwicklungshilfedienst, wenn sie zu einer beruflichen Verzögerung führten.</td><td rowspan="3">Zusammen können nicht mehr als zwei Jahre angerechnet werden. Die Mindestprobezeit beträgt also ein Jahr.
->
Laufbahnverordnung (KM) § 8 Abs. 1</td></tr>
<tr><td>Es können angerechnet werden:
- Pflegezeit oder Elternzeit
- Zeiten im öffentlichen Dienst bzw.
Tätigkeiten, die der Lehramtsausbildung entsprechen (KV, Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis an Ersatzschulen…)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Verkürzung der Probezeit
Kann-Regelung!
(max. je ein Jahr)</td><td>Weit überdurchschnittliche Bewährung in der bisher absolvierten Probezeit (mind. 1,5 in der dienstl. Beurteilung)
-> Laufbahnverordnung (KM) §8Abs.2</td></tr>
<tr><td>Hervorragendes Ergebnis (mind. 1,4) in der zweiten Staatsprüfung
->Laufbahnverordnung (KM) §8Abs.3</td></tr>
<tr><td>Verlängerung der Probezeit
auf max. 5Jahre
Kann-Regelung!</td><td colspan="2">Die Bewährung konnte nicht festgestellt werden (wegen Leistungsmängeln, behebbaren Gesundheitsproblemen, Mutterschutzfrist, Krankheit etc.) -> Beamtengesetz § 19 Abs.6. Der Bezirkspersonalrat bestimmt bei der Verlängerung der Probezeit auf Antrag (!) mit Personalvertretungsgesetz §75 Abs.3 Nr. 1)</td></tr>
</table>

Verkürzung der Probezeit

Die Probezeit kann bei weit überdurchschnittlicher Bewährung oder/und Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis - um bis zu jeweils einem Jahr abgekürzt werden (Mindestprobezeit).

Teilzeit und unterhälftige Teilzeit in der Probezeit

Der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit in der Probezeit ist grundsätzlich unerheblich. Auf die Dauer der beamtenrechtlichen Probezeit werden auch Teilzeit-und unterhälftige Teilzeitbeschäftigungen voll angerechnet.

Beurlaubung in der Probezeit
Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert die Probezeit um die Dauer der Beurlaubung.

Mutterschutzzeiten innerhalb der Probezeit
Mutterschutzfristen führen nicht zu einer Verlängerung der Probezeit. Sie werden voll angerechnet.

Feststellung der fachlichen Bewährung
In der Regel erfolgt die erste dienstliche Beurteilung nach neun Monaten durch die Schulleitung.
Spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit erfolgt die zweite dienstliche Beurteilung. Auch die zweite Beurteilung erfolgt in der Regel einstufig, d.h. durch die Schulleitung. Bei Bedarf kann die Schulaufsichtsbehörde zur Bildung eines maßgebenden Gesamturteils hinzugezogen werden. Bei dienstlicher Beurteilung von gymnasialen Lehrkräften an Gemeinschaftsschulen muss neben der Schulleitung auch ein/e Fachberater/in bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis beteiligt werden.
Ob die Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung angekündigt werden ,liegt in deren Ermessen.
Unterrichtsbesuche durch die Schulaufsicht (Schulamt bzw. Schulrat) müssen angekündigt werden. Fallen bei einer Verkürzung der Probezeit auf ein Jahr (u.a. aufgrund der Note 1,5 oder besser in der ersten DB = dienstlichen Beurteilung) die erste und zweite dienstliche Beurteilung fast zusammen, so kann die zweite DB – sofern sich die Leistung nicht verändert hat -ohne weiteren Unterrichtsbesuch in Form einer Bestätigung der 1. DB erstellt werden.

Verlängerung der Probezeit
Es kommt nicht nur darauf an, ob die Noten der dienstlichen Beurteilung „ausreichend" sind, sondern ob die „Leistungen zur Feststellung der Bewährung ausreichen". Die Ziffern-Note „ausreichend" ist also nicht mehr allein ausschlaggebend, vielmehr kommt es auf die Formulierung der gesamten dienstlichen Beurteilung an.
Die Verlängerung muss schriftlich unter Angabe der Gründe ausgesprochen werden. Sie erfolgt in der Regel zunächst um ein Jahr.
Versäumt die Schulverwaltung innerhalb der ersten fünf Jahre die Bewährung festzustellen bzw. die Entlassung zu verfügen, so verbleibt der Beamte im Landesdienst.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe
Der Beamte ist zu entlassen bei: Dienstunfähigkeit, Weigerung den Diensteid abzulegen.
Der Beamte kann entlassen werden: als Folge einer Disziplinarmaßnahme, bei fehlender Bewährung (s.o.). Vor Erlass einer Entlassungsverfügung ist der Probezeitbeamte zu hören (mündlich oder schriftlich).

Probleme mit der Probezeit
Bei Problemen in Verbindung mit der Probezeit empfehlen wir Ihnen, sich unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen.
Zudem raten wir dringend, im Falle der Mitteilung der Entlassungsabsicht einen formlosen Antrag beim Regierungspräsidium auf Beteiligung des Personalrats zu stellen, da der Bezirkspersonalrat in diesem Fall nur dann das Recht auf Mitwirkung hat. Wenn es um eine Verlängerung geht, muss der Personalrat hingegen auch ohne Ihren Antrag beteiligt werden.

Quelle: GEW Jahrbuch 2021, Süddeutscher Pädagogischer Verlag GmbH, Stichwort „Probezeit"

Sollten Sie noch offene Fragen haben: Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sind gerne für Sie da:

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	**Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim SSA Nürtingen**
Sabine Penzinger (Vorsitzende ÖPR), Tel. 07022 / 26299-32, sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de **Susann Ruhland-Knapp** (Arbeitnehmervertreterin und stellvertretende Vorsitzende) susann.ruhland-knapp@ssa-nt.kv.bwl.de	**Sigrid Zankl** (SBV) Tel. 07022 / 26299-31, sigrid.zankl@ssa-nt.kv.bwl.de **Sandra Schettke** (StV. SBV) sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de **Katja Ehrle** (StV. SBV) katja.ehrle@ssa-nt.kv.bwl.de
Sprechstunde Mittwoch 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)	**Sprechstunde** Montag und Donnerstag telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)

www.oepr-nt.de

Auf unserer Homepage finden Sie viele Informationen und unsere PR-Infos zum Download eingestellt.